

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)**  
vom 15.04.2019

---

### **Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät 2 der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.<sup>1</sup>

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Creative Technologies. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Creative Technologies vermittelt den Studierenden vertiefende Kompetenzen in audiovisuellen Medientechnologien und Softwareentwicklung und ihre kreative Anwendung, Gestaltung und Weiterentwicklung. Kompetenzen werden theoretisch, methodisch und praktisch ausgebildet. Studierende werden in die Lage versetzt eine eigenständige kreative Position im Bereich der innovativen audiovisuellen Medienproduktion einzunehmen und diese technisch umzusetzen.

Studienziel ist die Fähigkeit, moderne audiovisuelle Medientechnologien souverän anzuwenden, zu gestalten und weiterzuentwickeln. Die Studierenden lernen es ihre Ideen und interdisziplinäre Projekte zielgerichtet umzusetzen. Sie werden sowohl befähigt, durch ihre technologische Expertise künstlerisch-kreative Gestaltungsprozesse anzuregen als auch technologische Lösungen für künstlerisch-kreative Konzepte zu finden. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, die eigene Arbeit in einem wissenschaftlichen Kontext zu verankern und zu reflektieren.

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten in der technologisch-kreativen Entwicklung, der Beratung und der Leitung von audiovisuellen Medientechnologieprojekten bis hin zur Softwareentwicklung, der Technical Direction und dem Research & Developments. Je nach individueller Befähigung bereitet der Masterabschluss Studierende auf eine Karriere als Medienkünstlerin oder -künstler oder auf eine Laufbahn in der Forschung vor.

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin am 05.09.2019

### **§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Creative Technologies* wird der akademische Grad

#### **Master of Arts (M.A.)**

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

### **§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs *Creative Technologies* beträgt 4 Semester.

Die ersten beiden Semester sind verpflichtend in Vollzeit (30 Leistungspunkte je Semester) zu absolvieren. Das weitere Studium kann nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester, 15 Leistungspunkte je Semester) absolviert werden. Die Studiendauer verlängert sich entsprechend auf 6 Semester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Studierendenbüro & International Office einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 58 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (27 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (3 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

#### Pflichtmodule

##### Studienmodule

Modul 1: Einführung und Integration (7 LP)

Modul 3: Freies Studium (12 LP)

Modul 4: Wissenschaftliche Arbeit und Kontexte (7 LP)

Modul 5: Theoretische Hintergründe, Softwareentwicklung und Anwendungen (18 LP)

##### Projektmodule

Modul 2: Orientierung und Überblick (9 LP)

Modul 6: Fortgeschrittene Projektarbeit und Spezialisierung (37 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Von den im Modul 3 Freies Studium insgesamt nachzuweisenden 12 LP sind 6 LP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem gesamten Angebot der Filmuniversität oder anderer Hochschulen zu absolvieren. Die verbleibenden 6 LP sind durch die Teilnahme an Veranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich der technischen Gestaltungsmittel aus dem gesamten Angebot der Filmuniversität oder anderer Hochschulen zu absolvieren.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten.

## **§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 2: Orientierung und Überblick

Modul 4: Wissenschaftliche Arbeit und Kontexte

Modul 5: Theoretische Hintergründe, Softwareentwicklung und Anwendungen

Modul 6: Fortgeschrittene Projektarbeit und Spezialisierung

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1: Einführung und Integration

Modul 3: Freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 4, 5, 6	45 %
Note des praktischen Teils der Masterarbeit	25 %
Note des wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit	25 %
Note des Kolloquiums der Masterarbeit	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen und einem wissenschaftlichen Teil.

(2) Der praktische Teil der Masterarbeit (11 LP) beinhaltet ein Projekt, das Technologie kreativ und innovativ einsetzt und diese weiterentwickelt oder analysiert. Es dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, moderne Technologie in einem interdisziplinären Umfeld zu konzipieren und neuartige technologisch-kreative Medienproduktionen maßgeblich zu gestalten.

(3) Der wissenschaftliche Teil der Masterarbeit (16 LP) soll belegen, dass die/der Studierende die Fähigkeit zum konzeptionellen und kontextualisierenden Diskurs, zur kritischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit besitzt. Der Inhalt soll sich auf den praktischen Teil der Masterarbeit beziehen.

(4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas des wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 67 Leistungspunkten. Die Anmeldung des wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer/in, Gutachter/in und Studiendekan/in.

(5) Die Bearbeitungszeit des wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit beträgt 13 Wochen (16 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll mindestens 30 (80.000 Zeichen) und maximal 80 Seiten (180.000 Zeichen), ohne Inhaltsverzeichnis und Referenzliste, betragen. Zeichen verstehen sich mit Leerzeichen und Fußnoten. Als Layout sind die folgenden oder der entsprechenden Spezifikationen zu verwenden. Schriftart: Times New Roman. Schriftgröße: Text: 12 pt; Fußnoten: 10 pt. Zeilenabstand: Text: 1,5-zeilig; Fußnoten: 1-zeilig. Seitenränder: links 3 cm; rechts 2 cm, oben und unten 2,5 cm.

*Die Arbeit kann durch einen Appendix und audiovisuelle Medien ergänzt werden. Es ist in deutscher und englischer Sprache eine Zusammenfassung von jeweils zwischen 100 und 300 Worten am Anfang der Arbeit einzufügen. Die deutsche und englische Version sollen sich inhaltlich entsprechen.*

(6) *Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) verteidigt.*

## **§ 7 Zeugnis/Urkunde**

*Das Zeugnis enthält:*

- *die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module*
- *die Note und den Titel des praktischen Teils der Masterarbeit*
- *die Note und das Thema des wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit*
- *die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit*
- *das Gesamtprädikat*

*Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.*

## **§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

(1) *Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.*

(2) *Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.*

(3) *Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Creative Technologies immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Creative Technologies einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Studierendenbüro & International Office - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.*

*Anlage 1: Modulbeschreibungen*

*Anlage 2: Regelstudienplan*

*Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement*